

CIPA Regel Nr. 19

(beschlossen am 03. Mai 2006 in Wien – Ausgabe 2015)

Aufgaben des Schiffsführers für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz auf Binnenschiffen¹

Durch fehlende Organisation an Bord der Wasserfahrzeuge und Schwimmenden Anlagen ist das Risiko von arbeitsbedingten Erkrankungen und Arbeitsunfällen erhöht. Um das Risiko von Arbeitsunfällen und Gesundheitsschäden so gering wie möglich zu halten, empfiehlt die CIPA allen zuständigen Behörden, Unfallversicherungsträgern, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, auf die Einhaltung der nachstehend genannten Sicherheitsanforderungen hinzuwirken.

1. Arbeitgeberverantwortung und Delegation

Der Arbeitgeber hat die oberste Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz für die auf seinen Schiffen tätigen Arbeitnehmer. Hält er sich während der Arbeiten nicht ständig auf dem Schiff auf, hat er sich einer geeigneten Führungskraft zu bedienen, die für die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat. Unbeschadet der generellen Verantwortung des Schiffsführers aufgrund der schiffahrtsrechtlichen Bestimmungen für den sicheren nautischen Betrieb ist er wohl als jene Führungskraft an Bord anzusehen, derer sich der Arbeitgeber bedienen muss, um die Einhaltung der für das jeweilige Schiff festgelegten Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.² Bei Besatzung mit mehreren Schiffsführern muss ein Hauptverantwortlicher benannt werden.

2. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentation mit Gefährdungsbeurteilung

Wesentliche Grundlage dafür, dass der Schiffsführer seine Aufgaben bezüglich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz wahrnehmen kann, ist die vom Arbeitgeber durchgeführte Gefährdungsbeurteilung und die von ihm erstellte Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentation (S&G-Dokumentation), die an Bord stets zugänglich sein muss. Der Arbeitgeber hält darin insbesondere fest, welche Arbeitsmittel und Schutzmaßnahmen bei den jeweiligen am Schiff durchzuführenden Arbeiten bzw. Arbeitsverfahren zu verwenden bzw. zu berücksichtigen sind. Dazu ist es insbesondere notwendig, dass festgehalten wird,

- welche Arbeitsmittel an Bord zur Verfügung stehen und ob diese Arbeitsmittel einer besonderen Abnahmeprüfung bzw. wiederkehrenden Prüfung bedürfen sowie wer diese Prüfungen durchführen darf,
- welche Sicherheitsmaßnahmen für bestimmte Arbeitssituationen zu ergreifen sind,
- welche Arbeitsstoffe für welche Arbeiten bzw. Zwecke einzusetzen sind (dazu sind der S&G-Dokumentation die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter, aus

¹ Zur Vereinfachung des Textes wird in der gesamten Regel nur die männliche Form verwendet.

² Auf die besondere Verantwortung des Kapitäns bzw. Schiffsführers wurde bereits in Pkt. 3 der CIPA Regel 7 hingewiesen, mit der Betonung, dass die Fortbildung der Kapitäne auch die Vorgesetztenverantwortung für Arbeitssicherheit beinhalten sollte.

- denen die möglichen Gefährdungen bzw. einzusetzenden persönlichen Schutzausrüstungen ersichtlich sind, beizugeben),
- welche Übungen (Notfallübung, Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen etc.) in welchen zeitlichen Abständen abzuhalten sind,
 - welche regelmäßigen Unterweisungen für das Schiffspersonal erforderlich und
 - wie und auf welchem Weg in Notfällen das Schiff sicher verlassen werden kann (Schiffssicherheitsplan).

3. Aufgaben des Schiffsführers

Nachdem der Arbeitgeber in der S&G-Dokumentation das ordnungsgemäße Durchführen der Arbeiten an Bord festgelegt hat, obliegt es nun dem Schiffsführer, dafür zu sorgen, dass die darin festgelegten Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Daraus resultieren insbesondere folgende Aufgaben:

- Feststellen von Abweichungen zur S-&G-Dokumentation, wie
 - nicht eingehaltene Prüffristen für Arbeitsmittel und Persönlicher Schutzausrüstung,
 - nicht vorhandene Schutzausrüstung,
 - fehlende Sicherheitsdatenblätter.
 und dem Arbeitgeber diese Abweichungen zu melden.
- Einhaltung der Schutzmaßnahmen beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen als Transportgut und als Arbeitsstoff in der Binnenschifffahrt³
- Mitteilung an den Arbeitgeber, falls sich aufgrund der Gegebenheiten an Bord Arbeiten in der S&G-Dokumentation beschriebenen sicheren Art und Weise nicht durchführen lassen, und notwendige Ersatzmaßnahmen mit ihm abzustimmen.
- Sorge zu tragen, dass an Bord authentische Arbeitszeitaufzeichnungen geführt werden, damit er den Wachdienst so organisieren kann, dass die gesetzlich vorgegebenen Arbeits- bzw. Ruhezeitgrenzen eingehalten werden können.⁴
- Konsequentes Tragen von Rettungswesten durchsetzen⁵
- Verwendung sonstiger persönlicher Schutzausrüstungen⁶
- Mitwirken bei der Aktualisierung des Schiffssicherheitsplanes⁷
- Erhalten der ordnungsgemäßen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- Einhalten der Schutzmaßnahmen beim Be- und Entladen von gefährlichen Stoffen⁸
- Die erforderlichen regelmäßigen Unterweisungen durchführen⁹
- Die Einrichtungen zur Ersten Hilfe in ausreichendem Maß gebrauchsfähig halten
- Feststellen der ausreichenden Qualifikation und Anzahl ausgebildeter Ersthelfer
- Einsatz der Besatzungsmitglieder nur nach Vorliegen der arbeitsmedizinischen Eignung

³ Siehe dazu auch CIPA Regel Nr. 13

⁴ Bezüglich der Mindeststärke der Besatzung siehe CIPA Regel Nr. 17

⁵ Siehe dazu auch CIPA Regel Nr. 2

⁶ Hinsichtlich der Notwendigkeit der Verwendung von PSA siehe CIPA Regel Nr. 4

⁷ Siehe dazu CIPA Regel Nr. 16

⁸ Siehe dazu CIPA Regel Nr. 1

⁹ Vgl. CIPA Regel Nr. 18